Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7694**

14. Wahlperiode 29. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Heinz Schemken, Dietmar Schlee, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/7223, 14/7257, 14/7064, 14/7681 –

Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. a) Artikel 6 (Versorgungsrücklagegesetz) wird komplett gestrichen, von Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz) wird Nummer 2 gestrichen.

   b) Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

   Nr. 1: Buchstaben d und f werden gestrichen.

   Nr. 2: wird gestrichen.

   Nr. 11: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen;
   Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

   Nr. 12: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen;
   in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Zahl „0,95667“ durch „1“ ersetzt;
   Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

   Nr. 15 Buchstabe b: wird gestrichen.

   Nr. 16: wird gestrichen.

   Nr. 31: wird gestrichen.

   Nr. 32: Buchstabe a letzter Satz wird gestrichen.

   Nr. 33: wird gestrichen.

   Nr. 35: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

   Nr. 36: wird gestrichen.

Nr. 38: Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa und ccc werden gestrichen;
in Buchstabe b Nr. 1 wird die Zahl „1,7“ durch „1,8“ ersetzt.

Nr. 40: Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.

Nr. 42: Buchstaben a und b werden gestrichen.

Nr. 43: in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§§ 49 bis 50a, 51, 52“ ersetzt durch „§§ 49 bis 52“, die Angabe „§ 69e“ wird gestrichen, die Angabe „14a“ wird eingefügt;
in Doppelbuchstabe bb wird in Satz 1 die Angabe „§ 14a Abs.1, 3 und 4“ gestrichen, Satz 2 lautet: “§ 53 ist in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden“.

Nr. 44: in Buchstabe a werden die Angaben „§ 50a“ und „§ 69e Abs.3 und 4“ gestrichen;
Buchstabe b wird gestrichen.

Nr. 48: wird wie folgt gefasst:
„§ 69e Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle:
Auf vor dem 1. Januar 2002 eingetretene Versorgungsfälle sind, soweit nichts anderes geregelt ist, die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängers.“

Nr. 50: Buchstaben b und c werden gestrichen.

Soweit sich Änderungen in der Nummerierung ergeben, ist diese anzupassen.

In Artikel 8 (Bundesbesoldungsgesetz) werden die Nummern 1, 3 und 4 gestrichen.

c) Artikel 2 bis 5, Artikel 7, Artikel 9 bis 20

Soweit diese Artikel im Einzelnen Änderungen von Rechtsvorschriften des Bundes betreffen, die die Umsetzung der abzulehnenden Reform der Beamtenversorgung in diesen Rechtsvorschriften nachvollziehen, sind diese ebenfalls anzupassen bzw. ganz zu streichen, da Regelung über die Alterssicherung von Beamten und Soldaten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bundeseinheitlich erfolgen soll.

2. In Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird Nummer 25 wie folgt gefasst:

„25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter
„Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“
durch die Wörter
„Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall,“
ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Die in der neu gefassten Nummer 25 enthaltenen Änderungen sind in den anderen Rechtsvorschriften nachzuvollziehen, soweit sie inhaltsgleiche Regelungen zum Inhalt haben.“

3. Artikel 1 (Beamtenversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
      „5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
         a) In Satz 1 werden die Wörter „im Reichsgebiet“ gestrichen.
         b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.“
   b) Nummer 9 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
      „b) Absatz 5 wird aufgehoben.“
   c) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:
      „10a. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.“
4. Artikel 11 (Einkommensteuergesetz) wird wie folgt geändert:

   In Nummer 1 Buchstabe a wird die Nummer 1 von § 10a Abs. 1 zweiter Halbsatz wie folgt gefasst:

   „1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und,“

Berlin, den 28. November 2001

Wolfgang Bosbach
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Meinrad Belle
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Hans-Peter Repnik
Dr. Klaus Rose
Heinz Schemken
Dietmar Schlee
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Allgemein

Eine wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung von Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung wird von der Fraktion der CDU/CSU grundsätzlich unterstützt, damit Reformen bei den Betroffenen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen zu wirkungsgleichen Ergebnissen führen. Sonderlasten für die eine oder andere Gruppe darf es nicht geben.

Der von der Koalition auf Basis eines wortgleichen Beschlusses der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf verfehlt dieses Ziel jedoch deutlich.

Dies ist nicht nur die Einschätzung der Betroffenen und ihrer Verbände, sondern auch das überwiegende Urteil der unabhängigen Sachverständigen aus der wissenschaftlichen Fachwelt.

Das Fazit der öffentlichen Anhörung des federführenden Innenausschusses am 8. November 2001 war eindeutig: Der Gesetzentwurf sieht für Beamte und Versorgungsempfänger wesentlich stärkere Kürzungen vor als dies bei wirkungsgleicher Übertragung der Rentenreformmaßnahmen vertretbar wäre.

Auch im Bundesrat wird die Wirkungsgleichheit der Reform angezweifelt. In der Beschlussempfehlung der Ausschüsse (Bundesratsdrucksache 735/1/01) heißt es unter anderem:

„Während im Zuge der Rentenreform nur die Grundversorgung gekürzt wird, unterwirft der Gesetzentwurf bei der Beamtenversorgung die gesamten Versorgungsbezüge einer Kürzung und damit auch der in ihr enthaltenen Zusatzversorgung, da die Beamtenversorgung bifunktional (Regel- und Zusatzsicherung) ausgestaltet ist. Um Wirkungsgleichheit und Systemgerechtigkeit zu erzielen, müsste die Kürzung der Beamtenversorgung geringer ausfallen. Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass bisher nicht der Versuch unternommen wurde, alternative Lösungen zu diskutieren. – Es ist weiterhin vertieft zu prüfen, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Belangen des Vertrauensschutzes ausreichend Rechnung getragen wird. – Ferner ist zu prüfen, wie die noch offene Frage der unterschiedlichen Besteuerung der Alterssicherungseinkommen, zu der eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch in diesem Jahr ansteht, in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden kann. – Unabhängig von der fachlichen Bewertung des Gesetzentwurfs ist die von der Bundesregierung initiierte Verfahrensbeschleunigung zu kritisieren, die dazu führt, dass ein wichtiges Reformprojekt nicht die erforderliche eingehende Behandlung in Bundesrat und Bundestag erfährt.“

Diese Kritik wird von der Fraktion der CDU/CSU uneingeschränkt geteilt.

Sparmaßnahmen des Gesetzgebers müssen gerecht und sozial ausgewogen sein. Sie dürfen nicht wie hier im Übermaß zu Lasten einer bestimmten Personengruppe vorgenommen werden.

Der Koalitionsentwurf ignoriert zum Teil die von den Beamten- und Versorgungsempfängern in der Vergangenheit erbrachten Vorleistungen wie etwa die Änderungen in der Besoldungsstruktur, den Wegfall und die Kürzungen von Zulagen oder die seit Einführung der Versorgungsrücklage nicht mehr gerechtfertigten Bezügeerhöhungen unterhalb der Tarifabschlüsse. Darüber hinaus benachteiligt er die vorhandenen Pensionäre in besonderer Weise, da er in das Vertrauen auf bereits erworbene Besitzstandsansprüche eingreift ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kürzungen durch private Vorsorgemaßnahmen aufzufangen.

Die Koalition hat diese Gerechtigkeitsprobleme selbst geschaffen, als sie 1999 die seinerzeitige Rentenreform mit ihrem Kernelement des demografischen

Faktors ausgesetzt, die wirkungsgleiche Pensionsreform mit ihrem Kernelement der Versorgungsrücklage zu Lasten der Beamten und Versorgungsempfänger jedoch unverändert in Kraft ließ.

Diese Verletzung der sozialen Symmetrie war der Ausgangsfehler, der jetzt dazu führt, dass die von der Fachwelt festgestellte Gerechtigkeitslücke zwischen der Rentenreform und den jetzt geplanten Versorgungsänderungen klafft.

Die Fraktion der CDU/CSU ist nach Gesprächen mit Betroffenen und ihren Verbänden sowie der Auswertung der Sachverständigenanhörung der Auffassung, dass die Kürzungen der Rentenreform 2001 vollständig durch die Maßnahmen des Versorgungsreformgesetzes 1998 im Beamtenrecht abgebildet sind. Darüber hinausgehende Kürzungsmaßnahmen wie etwa die Absenkung des Höchstversorgungssatzes führen zu einer ungerechtfertigten Zusatzbelastung der Beamten und Versorgungsempfänger.

Während die Rentenreform in den Jahren 2003 bis 2010 nach offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung noch zu keiner Renteniveauabsenkung führt, bringen allein die Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen nach geltender Rechtslage in den Jahren 1999 bis 2013 eine Absenkung des Versorgungsniveaus um 3 %. Bei unveränderter Versorgungsrechtslage wird das Ziel der Niveauabsenkung also früher als im Rentenrecht erreicht. Gleichzeitig werden anders als im Rentenrecht auch die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten um 3 % abgeflacht.

Unter der Zielbestimmung „Wirkungsgleichheit“ besteht daher kein Bedarf von der bisherigen Rechtslage abzuweichen.

Auch die Zahlen aus dem bis heute dem Deutschen Bundestag noch nicht zur Debatte vorgelegten Zweiten Versorgungsbericht (Bundestagsdrucksache 14/7220) sprechen nicht dafür, dass im Versorgungsbereich stärkere Einsparungen erforderlich sind als im Rentenbereich. So stiegen laut Versorgungsbericht die Ausgaben für Renten in den Jahren 1970 bis 1999 um 548 %, die für Pensionen um 362 %.

Geradezu absurd sind die Kostenwirkungen des Koalitionsentwurfs: Während alle Beamten und Versorgungsempfänger verlieren, sind es auf der anderen Seite der Bilanz allein die Länder, die Einsparungen erzielen werden. Der Bund dagegen und vor allem die Städte und Gemeinden haben in der ersten Übertragungsstufe mit enormen Mehrbelastungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 zu rechnen.

All das lässt nur einen Schluss zu:

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf muss zurückgezogen und vollständig überarbeitet werden.

Hierzu sind die Koalitionsfraktionen ausweislich der Ausschussberatungen und interfraktionellen Kontakte jedoch nicht bereit. Vielmehr wollen sie ohne Rücksicht auf ein angemessenes parlamentarisches Verfahren das Gesetz überstürzt in Kraft setzen: Zwischen Einbringung und 1. Lesung lagen zwei Tage, zwischen dem Vorliegen des Anhörungsprotokolls und dem Zeitpunkt für das fristgerechte Vorlegen von Änderungsanträgen lagen ebenfalls nur zwei Tage. Ein solches Verfahren ist der Wichtigkeit des Vorhabens nicht angemessen.

Eine Reform der Rentenversicherung unter solchen Umständen wäre unvorstellbar.

Die vorgelegten Änderungsanträge sollen die heute schon erkennbaren Ungerechtigkeiten verhindern. Sie dienen damit dem Zweck, zu dem Grundsatz der Renten- und Beamtenpolitik in der 13. Wahlperiode zurückzukehren: Reformen in den verschiedenen Alterssicherungssystemen müssen zu zeit- und inhaltsgleichen Auswirkungen bei den Betroffenen führen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu 1. (Wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreform durch Versorgungsrücklage)

a)

Die Versorgungsrücklage ist das zentrale Element der wirkungsgleichen Übertragung der Niveauabsenkungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung in das Beamtenrecht.

Nach geltendem Recht erreicht man mittels der Versorgungsrücklage im Beamtenrecht bereits in den Jahren 1999 bis 2013 jene Niveauabsenkung, die in der Rentenversicherung erst bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll. Überdies wird das Rentenniveau nach offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erst ab etwa 2010 sinken. Insofern besteht keinerlei Veranlassung zu einem Systemwechsel (Aussetzen der Versorgungsrücklage und Kompensation durch Absenkung des Höchstversorgungssatzes).

Die Streichung von Artikel 6 sowie von Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs erhält das voll wirksame und flexible Instrument der Versorgungsrücklage und gestattet somit den weiteren und ungehinderten Aufbau von Sondervermögen, die in den Jahren nach 2013 unmittelbar zur Finanzierung der Versorgungskosten beitragen.

Vom Einsparvolumen ist diese Maßnahme dem von der Koalition vorgelegten Modell überlegen, da sie weder zu Mehrausgaben noch zu Mindereinnahmen etwa beim Bund führt.

b)

Da nach Buchstabe a die Versorgungsrücklage nicht ausgesetzt und somit die nach geltender Rechtlage vorgesehene Niveauabsenkung unverändert fortgesetzt wird, kann und muss auf eine zusätzliche Niveauabsenkung durch Reduzierung des Höchstversorgungssatzes verzichtet werden.

Bei den aufgeführten Änderungen handelt es sich um die Umsetzung dieses Verzichts.

Um systemgerecht zu bleiben, werden auch die rein rentenrechtlichen Regelungen des Kindererziehungszuschlags sowie weiterer kinderbezogenener Leistungen (§§ 50a, 50b, 50d, 50e BeamtVG) gestrichen.

c)

Folgeänderungen zu a und b.

Zu 2. (Regelungen beim qualifizierten Dienstunfall verbessern)

a)

Die nach geltendem Recht für die Gewährung der so genannten qualifizierten Dienstunfallversorgung geforderten Voraussetzungen sind zu eng gefasst.

Als Voraussetzung gilt bislang:

- die „besondere Lebensgefahr muss für den Beamten erkennbar sein“ und
- ein „bewusster Lebenseinsatz bei der Ausübung der Diensthandlung trotz drohender Lebensgefahr“ muss erbracht worden sein.

Diese Voraussetzungen führen in der Praxis immer wieder zu Problemen bei der Anwendung der Vorschrift.

Daher wird die Regelung so umgestaltet, dass die erhöhte Dienstunfallfürsorge auch dann gewährt wird, wenn die Diensthandlung mit einer besonderen

Lebensgefahr des Beamten verbunden ist und der Beamte infolge dieser besonderen Lebensgefahr verletzt oder getötet wird.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des „bewussten Lebenseinsatzes“ wird nicht mehr gefordert.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Versorgungssituation insbesondere bei den Vollzugs- und Feuerwehrbeamten verbessert werden, da deren Dienst bei bestimmten Einsätzen über eine allgemeine Gefährdung hinaus mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden sein kann.

Über diese Ergänzungen hinaus sollte die Bundesregierung prüfen, ob und wie Beamte, die vor 1977 bei einem Dienstunfall zu Schaden gekommen sind, in die seit 1999 geltenden Verbesserungen (Versorgung aus der ‚übernächsten‘ Besoldungsgruppe; Aufstockung des Unfallausgleichs) einbezogen werden können.

b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu 3. (Einschränkende Quotelung von Ausbildungszeiten abschaffen)

Die einschränkenden Regelungen über die Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten sind im Hinblick auf die kinderbezogenen rentenrechtlichen Verbesserungen und dem aus gesamtgesellschaftlichen Gründen erforderlichen Ausbau der Altersversorgung für kindererziehende Personen nicht mehr sachgerecht.

Zu 4. (Steuerliche Förderung der privaten Zusatzvorsorge auch für Kirchenbeamte, und -mitarbeiter mit beamtenähnlicher Versorgung sowie Mitglieder geistlicher Genossenschaften)

Ohne diese Änderung würden

- Geistliche,
- die im kirchlichen Dienst stehenden Beamten,
- Personen, die ohne dass sie Beamte sind, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung haben und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung haben, sowie
- Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung haben

von den geplanten Versorgungskürzungen betroffen, von der steuerlichen Förderung der privaten Zusatzvorsorge jedoch ausgeschlossen.

Diese Ungerechtigkeit muss behoben werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333